

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Herr Laurent Noel
Postfach
3003 Bern

Vorab per Mail: bastien.ferrier@bazl.admin.ch

Bern, 20. September 2019

Sekretariat:
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 (0)58 796 98 90
F +41 (0)58 796 99 03

info@aerosuisse.ch
www.aerosuisse.ch

**Stellungnahme AEROSUISSE zur Verordnung des UVEK über die nicht europaweit
geregelten Pilotenlizenzen und Berechtigungen des Flugpersonals (VFP)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE nimmt zur Verordnung des UVEK über die nicht europaweit geregelten Pilotenlizenzen und Berechtigungen des Flugpersonals (VFP) wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die Absicht des BAZL, die Lizenzvorschriften in einer Verordnung Erlass zusammenzufassen und gleichzeitig überflüssige Vorschriften formell aufzuheben.

Wir stellen uns grundsätzlich die Frage wie gemäss der neuen Verordnung bestehende Rechte in Schweizer Berechtigungen transferiert werden sollen. Wir sind der Auffassung, dass die Anerkennung oder Validierung unter der Voraussetzung erfolgt, dass der Pilot ein entsprechendes difference training oder familiarization training absolviert hat und dazu führt, dass:

- Eine (EASA) FCL Lizenz auch die Rechte als (L)APL mitumfasst;
- Eine (L)APL Lizenz muss dementsprechend auch die Rechte als UL-Lizenz enthalten;
- Eine Lizenz des Typs UL-National eines fremden EASA Staates entsprechend auch ohne weiteres in eine entsprechende Schweizer UL Lizenz umgeschrieben werden kann;
- und schliesslich eine Lizenz des Typs UL-National eines fremden EASA Staates, die bereits vor Inkrafttreten der neuen VFP von der Schweiz validiert / anerkannt worden war, ohne weiteres in eine entsprechende Schweizer Lizenz nach VFP umgeschrieben werden kann.

In diesem Zusammenhang beantragen wir grundsätzlich, dass Träger einer EASA-Lizenz, welche die allenfalls noch erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, auch die hier interessierenden Luftfahrzeuge steuern dürfen, ohne dafür eine schweizerische Lizenz neu erwerben zu müssen, und der administrative Aufwand auf ein absolutes Minimum reduziert wird, namentlich auch, indem Erteilung, Erneuerung und Verlängerungen von

Berechtigungen nicht durch das BAZL, sondern durch die entsprechenden Prüfer, vorgenommen werden.

Weiter lehnen wir es ab, dass über die VFP mit Lizenzvorschriften versucht wird, den Zuwachs neuer Ultralight-Pilotinnen und -Piloten im Schweizer Luftraum zu beschränken. Das ist nicht Sinn und Zweck dieser Verordnung. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass Ultra-Light-Flugzeuge dank ihrer leichten Bauart und modernen Antrieben wesentlich umweltfreundlicher als herkömmliche Motorflugzeuge sind.

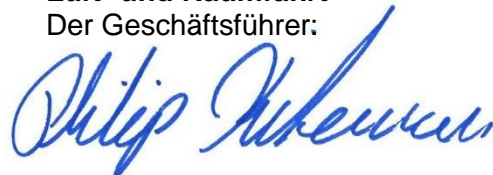
Schliesslich halten wir fest, dass der neu verordnete Schweizer Alleingang, wonach auf gewissen Flugplätzen nur noch englisch gesprochen werden darf, Gegenstand laufender parlamentarischer Beratungen ist. Wir regen an, die diesbezüglichen Regelungen (so z.B. Art. 69) erst dann in Kraft zu setzen, wenn klar ist, ob der angedachte Schweizer Alleingang Bestand hat oder ob auch in der Schweiz wie überall auf der Welt kontrollierte Flugplätze auch mit Radiotelefonie in der nationalen Sprache angeflogen werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit

freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen